

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

69 (22.3.1883)

Beilage zu Nr. 69 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 22. März 1883.

Die Schafräude und ihre Tilgung.

Karlsruhe, 21. März. Schon seit längerer Zeit hat sich die Reichsregierung mit der Absicht getragen, die Bekämpfung und Ausrottung der Räude unter den Schafen zu fördern. Die Anregung hierfür gaben folgende Umstände: Es zeigte sich zunächst, daß die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abhaltung und Unterdrückung von Viehseuchen, nicht diejenige Beachtung seitens der Schafrücker gefunden haben, welche das Interesse dieser erfordert sollte. Die Anzeige von dem Ausbruche der Räude wurde selten gemacht, die ausgebrochene Krankheit durch sogenannte „Schmierläden“ verdeckt und der Verkehr räubiger und verdächtigter Schafe in keiner Weise beschränkt. Da das Gesetz bei mangelnder Anzeige nicht oder nur selten zur Anwendung gelangte, besserte sich der Stand der Seuche auch dann nicht, als das Reichs-Seuchengesetz, auf welches die Viehbesitzer große Hoffnungen gesetzt hatten, während nahezu 2 Jahren in Kraft gewesen war. In es konnte sogar bei der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung der Vieh- und Schafmärkte beobachtet werden, daß das Maß der Verfeuchung im Zunehmen begriffen ist. Diese Erscheinung beschränkte sich jedoch nur auf denjenigen Theil des Reichs, welcher westlich von der Elbe gelegen ist. In den übrigen Theilen Deutschlands haben die Schafrücker und Schafhalter aus eigenem Antrieb und zur Förderung der theilweise hochveredelten Schafzucht die Herden von der Räude gereinigt, so daß in der östlichen Hälfte des Reichs die Schafräude als getilgt betrachtet werden kann.

Wenn nun auch in der westlichen Reichshälfte die Erzeugung von feineren Wollsorten zurücktritt und das Schaf mehr wegen der Fleischproduktion gehalten wird, so darf doch nicht angenommen werden, daß die dormalige Verbreitung der Räude unter den Schafen in Westdeutschland einen nur unerheblichen und deshalb nicht beachtlichen Schaden verursacht. Das räudige Schaf ist wegen des Juckes, welches der Anschlag hervorbringt, stets unruhig und verwirft das Futter ungleich schlechter als ein hantreines Thier unter sonst gleichen Umständen. Die Räude zerstört einen Theil der Wolle, so daß auch das Erträgnis an diesem Produkte nicht unbedeutend geschädigt wird. Auch geben stark veräuderte Schafe zu Grunde oder müssen wegen eingetretener Mangelkrankheit und Blutleere geschlachtet werden. In einem veräuderten Bezirke ist es ferner unmöglich, Schafzucht zu betreiben, da die jungen Thiere der Seuche gewöhnlich erliegen. Endlich ist es nicht jedem Schafrücker gleichgültig, räudige Schafe zu haben; dennoch kann derselbe mit dem besten Willen nicht die Räude von seinen Herden abhalten, so lange der Nachbar verseuchte Herden hält und die polizeilichen Schutzmaßnahmen umgeht.

Schon der Schaden, den die Räude in der westlichen Reichshälfte durch den Verlust an Fleisch und Wolle, sowie durch die Beeinträchtigung der Nachzucht von Schafen verursacht, und die Belästigung, welche sorgfältige Schafhalter durch die Sorglosigkeit anderer Schafrücker erleiden müssen, zwingt die Regierungen, die gesetzlichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen gegen die Räude kräftiger als bisher zu handhaben. Dazu tritt aber der weitere Umstand, daß das Maß der Verfeuchung der deutschen Schaferden den ausländischen Regierungen nicht unbekannt geblieben ist und dieselben jetzt veranlaßt, Sperremaßnahmen gegen die Einfuhr deutscher Schafe anzuordnen. Angesichts dieser Sachlage hat das Reichsamt des Innern die Regierungen der Bundesstaaten angegangen, in allen Gebieten westlich der Elbe genaue Erhebungen über die Ausdehnung der Schafräude machen zu lassen und die Tilgung der Seuche im Laufe dieses Frühjahrs, unmittelbar nach der Schafschur durch geeignete Maßnahmen zu vollziehen. In Folge dessen sind bereits Erhebungen über den Stand der Seuche gelegentlich der Viehzählung am 10. Januar 1883 gemacht worden und nunmehr werden in den verseuchten oder verdächtigten Bezirken thierärztliche Untersuchungen sämtlicher Schaferden ausgeführt. Die als verseucht oder verdächtig befundenen Schafe sollen bei eingetretener günstiger Witterung, nachdem sie geschoren sind, einer ärztlichen Behandlung bis zur Tilgung der Seuche unterworfen werden. Ebenso wird eine Reinigung und Desinfektion der Schafställe und anderer infizierter Oertlichkeiten in Anwendung kommen. Durch diese allgemeine und zu gleicher Zeit ausgeführte, übrigens schon seit 1880 gesetzlich vorgeschriebene Maßregel hoffen die Regierungen den Stand der Räude im westlichen Deutschland auf dasjenige Maß herabzubringen, welches thatsächlich in der östlichen Reichshälfte vorhanden ist, und die Nachteile zu beseitigen, welche die Schafhaltung und Schafzucht erleidet u. noch zu gewärtigen hätte. Es wird wohl hauptsächlich erwartet werden, daß die Schafrücker die Bestrebungen der Groß-Regierung zur Beseitigung eines schon jetzt fühlbaren, aber in seinen Folgen noch schädlicheren Mißstandes ernstlich unterstützen und die in Anwendung kommenden Tilgungsmaßnahmen willig befolgen werden. Die Nichtbefolgung derselben würde die in § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 angedrohten Strafen zur Folge haben (Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft), sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Deutschland.

Stuttgart, 20. März. Wie seinerzeit berichtet, ist zu Ende des Monats Februar hier eine Kommission von Philologen, Mitgliedern der Studienbehörde und Direktoren der Gymnasien zusammengetreten, um die Ueberbündungs-Frage und Mittel zu deren Abhilfe zu beraten. Die Resultate dieser Berathung, die indeß von der Studienbehörde geprüft und mit unwesentlichen Änderungen angenommen wurden, werden jetzt den Lehrerkollegien der einzelnen Gymnasien bekannt gegeben. Wir sind daraus folgende Mittheilungen zu geben in der Lage:

Der gänzliche Verzicht auf Stellung von Hausaufgaben wurde aus pädagogischen Gründen nicht thunlich befunden; auf ihnen beruht in erster Linie die Gewöhnung des Schülers an Selbstthätigkeit und die Nöthigung zu geordneter Benützung der Zeit. In Bezug auf das dabei einzuhaltende Maß fand man mit Berufung auf schon im Jahr 1854 und 1855 ausgegebene Erlasse für die drei Unterklassen die Bestimmung zutreffend, daß die Hausaufgaben mit Einschluß des zu Memorirenden an vollen

Schultagen nicht mehr als eine Stunde, am Mittwoch und Samstag nicht mehr als 1 1/2 Stunden in Anspruch nehmen sollen. Für die Mittelklassen wurde die Zeit von 1 1/2—2, bezw. 2 1/2—3 Stunden als Maximum festgesetzt. Zwischen Klassen- und Fachlehren soll stets eine Verständigung über die zu stellenden Aufgaben stattfinden und das Rektorat nach den genau zu führenden Diarien darauf halten, daß die Aufgaben in den Nebenfächern nicht auf Kosten der Hauptfächer in den Vordergrund treten. Ein am Realgymnasium in Stuttgart gemachter praktischer Versuch, an den unteren Klassen die Hausaufgaben ausschließlich auf das Memoriren zu beschränken, wurde zur Nachahmung nicht empfohlen. Ueber den Sonntag soll keine Aufgabe gegeben werden (es wurde übrigens hervorgehoben, daß eine Beschäftigung insbesondere der reiferen Schüler am Sonntag sein Heiliges habe). Die sogen. Hebdomadarien, die sonst über den Sonntag aufgegeben wurden, sollen möglichst in Klausur gearbeitet werden, um die üblichen Beihilfen abzuschnneiden und die Schüler an intensives Arbeiten zu gewöhnen. Insbesondere aber soll das handschriftliche Niederschreiben von Sätzen, Paradigmen u. beschränkt werden und für die jüngsten Schüler die aufregenden sog. Prolocos nur zweimal im Monat stattfinden. Gegen die Hast, mit welcher manche Lehrer an den unteren Klassen vorwärts drängen und den Schülern zu große Zumuthungen stellen, kräftig einzuschreiten sei Sache der einzelnen Gymnasialvorstände. — Daß an die Schüler der mittleren Klassen starke Anforderungen gestellt werden, wurde anerkannt und auf Beschränkung der Hausaufgaben in diesen Klassen besonderer Werth gelegt. Eine Aenderung der Vorschriften, daß in Klasse IV das Griechische, in Klasse V (Untertertia) das Französische begonnen werde, wurde nicht für thunlich erachtet. Das in diesen Klassen übliche Niederschreiben des Expositionsstoffs soll künftig wegfallen. — Was die Oberklassen betrifft, so wurde der in anderen deutschen Lehrplänen neuerdings angeordneten Abschaffung des Unterrichts im Mittelhochdeutschen und der philosophischen Propädeutik nicht beigetreten, da man in Württemberg Lehrer genug habe, welche diesen Unterricht mit Erfolg zu ertheilen im Stande seien. Auch die lateinische Komposition, das lateinische „Argument“, soll in den Oberklassen beibehalten werden, doch sollen die Anforderungen in legitimer und stilistischer Beziehung eine Ermäßigung erfahren. — Bezüglich der Promotionsprüfungen soll nicht das Maß der Anforderungen in den einzelnen Fächern, wohl aber die Zahl der Prüfungsfächer reduziert werden, beispielsweise die Uebergangsprüfung vom Mittel- in's Obergymnasium sich auf deutschen Aufsatz, Latein, Griechisch, Französisch und Rechnen beschränken, Geographie, Geschichte und Religion in Wegfall kommen. In Bezug auf den Geschichtsunterricht an den Oberklassen wurde zwar eine völlige Aufhebung des Auswendiglernens von Geschichtszahlen nicht beliebt, wohl aber ein vernünftiger Modus bei den Examina in dieser Richtung festgesetzt. — Nach dem dritten Schuljahr soll an alle Schüler, welche sich für die Gymnasialbildung als unfähig erwiesen haben, bezw. an deren Eltern eine ernstliche Abmahnung seitens der Rektorate erfolgen.

Sehr wesentlich sind diese Aenderungen nicht, und es ist wohl da, wo berechtigte Klagen der Eltern bestehen, mehr auf das energichere Eingreifen der Schulvorstände gegenüber den Uebergriffen einzelner Lehrer, zu welchen diese Berathungen mahnen, als auf eine Aenderung der Schulprogramme, die sich, von kleineren Abstrichen abgesehen, als unthunlich erwiesen hat, die Hoffnung auf Abhilfe der an manchen Anstalten thatsächlich vorhandenen Uebelstände zu setzen.

Babische Chronik.

Karlsruhe, 20. März. Vom Vorstand des Babischen Landes-Gartenbauvereins wurden den Ortsvereinen Zuschüsse im Betrage von 135 M. zum Zweck der Anschaffung von guten Sämereien, — Blumen- und Gemüsesamen — bewilligt. Solchen Vereinskassen, welche keinem Ortsverein angehören, werden Sämereien direct zugewendet.

Mosbach, 17. März. (Kreisversammlung. Schluß.) Die Armenlinder-Pflege bildet einen hervorragenden Theil der Thätigkeit der Kreisverwaltung. Im letzten Jahre befanden sich im Ganzen 733 arme Kinder in Kreispflege, darunter 664 orphans und 69 landarme. Auf die Armenlinder-Pflege wurden, ausschließlich der rückgehenden Beträge, 22,145 M. verwendet. Für 1883 werden zu gleichem Zwecke 22,900 M. angefordert. Bei der sehr lebhaften Diskussion beihilgigen sich besonders der Kreisauptmann Diez als Berichterstatter, die Herren Klein und Delan Diez. Ersterer betont, daß die Unterbringung der Kinder in Privatsamilien prinzipiell durchzuführen sei, wogegen Letztere auch die Vortheile der Erziehung in Waisenhäusern hervorhebt. Schließlich wird der angeforderte Betrag von 22,900 M. genehmigt. Ziffer 6 der Tagesordnung. Kreis-Pflegeanstalt in Krautheim. Diese Anstalt zählte Ende 1882 noch 55 Pflanzlinge; die Durchschnittszahl beträgt 48. Im letzten Jahre wurden 17,756 M. für dieselbe verausgabt und davon wieder 2961 M. zurückgelegt. Der Pflanzling kostet täglich durchschnittlich 85 Pf. Im laufenden Jahre sollen einige bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Nach längerer Debatte wurde die Anforderung des Kreisaußschusses für diese Anstalt pro 1883 mit 18,200 M. einstimmig genehmigt.

Ueber die Leistungen der landwirtschaftlichen Kreis-Winterschule (sprechen sich mehrere Abgeordnete günstig aus. Diese Anstalt wurde im laufenden Winter von 22 Schülern besucht. Durch

Beschluß der Kreisversammlung wird das Schulgeld von 17 M. auf 10 M. ermäßigt und pro 1883 ein Kreisbeitrag von 916 M. bewilligt. — Die Kreisrechnung wird für richtig anerkannt und der bisherige Kassier, Dr. Stifftverwalter Keller, definitiv als solcher ernannt. Nachdem der Voranschlag pro 1883 genehmigt und die Vorschlagsliste zur Ernennung von Bezirksräthen festgestellt war, wurde die Kreisversammlung durch den Groß-Kreisauptmann geschlossen.

Vörrach, 20. März. (Kreisversammlung.) Die Tagesordnung für die am 2. und 3. April d. J. tagende Kreisversammlung ist laut des soeben ausgegebenen Vorlageberichtes des Kreisaußschusses eine reichhaltige und umfassende. Zudem wird uns vorbehalten, anlässlich des Referats über die Tagung selbst des Näheren auf die einzelnen Positionen zurückzukommen, entnehmen wir für heute dem Bericht Folgendes: Unter der Position „Hebung der Viehzucht“ werden, wie seit einigen Jahren, 1200 M. angefordert, welche zu gleichen Theilen an die vier landwirtschaftlichen Vereine des Kreises bezw. Vergabung von Prämien für im Bezirk gezogene preiswürdige junge Ferkel überwiesen werden sollen. Bei den Prämienumlagen des Jahres 1882 waren im Ganzen 141 Stück vorgeführt worden und es gelangte die Gesamtsumme von 3180 M. aus Mitteln des Kreises, der Gemeinden, der landwirtschaftl. Centralstelle und der Bezirksvereine als Prämien zur Vertheilung. Für Heilung und Pflege armer Augentränker werden 900 M. angefordert. Bezügliche Verträge bestehen mit der Augen-Heilanstalt Basel und mit der Universitäts-Augenklinik Freiburg. Bezugs-Gewährung von Beihilfen zur Erziehung und Ausbildung taubstummer Kinder sind 700 M. in den Voranschlag eingestellt, die landwirtschaftl. Winterschule in Mühlheim beansprucht wieder 1200 M. Der Kreis subventionirt das Pro- und Realgymnasium in Vörrach mit jährlich 1500 M., die Höheren Bürgerschulen zu Mühlheim und Schopfheim mit je 700 M., die Gewerbeschule in Zell mit 350 M. Diese Kredite werden aufrecht erhalten. Zum Zweck der Förderung des Obstbaues sollen auch pro 1883 200 M. in den Voranschlag eingestellt und der Groß-Kreis-Schulvisitator zur Vertheilung an 8 Lehrer des Kreises zur Verfügung gestellt werden. Der Bericht über die Kreis-Pflegeanstalt bei Schopfheim erwähnt der im vorigen Jahr stattgehabten eingehenden Besichtigung der Anstalt durch Hrn. Obermedizinalrath Vatterauer und der darauf erfolgten sehr günstigen Beurtheilung der Verwaltung und des Betriebs derselben. Zahl der Pflanzlinge auf 1. Januar 1883: 153. Einnahme pro 1882: 43,451 M. (darunter 12,500 M. Zuschuß der Kreis-Kasse), Ausgaben: 42,314 M. Der Voranschlag der Anstalt pro 1883 beziffert die Einnahmen auf 33,452 M., die Ausgaben auf 45,417 M. Beabsichtigt wird die Anlage eines eigenen Begräbnisplatzes. Zur Verbesserung der Weiden und in Verbindung damit zur Aufforstung kahler Flächen im Amtsbezirk Schönau beanprucht der Kreisaußschuß 250 + 750 M. = 1000 M. Zur Vornahme von Visitationen der weiblichen Arbeitsschulen des Kreises wünscht der Kreisaußschuß 1000 M. bewilligt.

Für Unterhaltung der Landstraßen sind 31,745 M. in den Voranschlag eingestellt, für Korrektion bezw. Wiederherstellung derselben 2000 M. und als Beitrag zur Korrektion bezw. zum Neubau von Gemeindegewässern 13,400 M. Der Reinsaufwand der Landarmen-Pflege pro 1882 betrug 48,982 M. Hieran bleiben dem Kreis gesetzlich endgiltig zur Last 7935 M., während 41,047 Mark gemäß § 33 bad. Armenges. bezw. Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 1880 der Staatskasse zum Rückersatz angefordert werden. Eine Abschlagszahlung von 30,000 M. ist bereits gewährt. Pro 1883 sind 46,000 M. in den Voranschlag eingestellt. Das Liquidationsgeschäft pro 1881 hat sich glatt abgewickelt, indem die Staatskasse bezw. alimentationspflichtige Verwandte der Unterstüpten den angeforderten Betrag von 33,682 M. 15 Pf. bis auf 20 M. erlegt haben. Bezüglich dieses letzteren Postens wird verwaltungsgewärtliche Entscheidung ergehen. Der Gesamtvoranschlag des Kreises pro 1883 bucht 137,728 M. Einnahmen, darunter 90,828 M. aus Umlagen (Steuerkapital 201,840,530 M. à 45 Pf. von 1000 M.), die Ausgaben auf 137,610 M. Reines Vermögen des Kreises auf 1. Januar 1883: 115,639 M. 70 Pf.

Brandfall. In Forst bei Bruchsal ist Wohnhaus und Scheuer des Waldbüblers Jos. Fünftes in der Nacht vom 19. auf 20. niedergebrannt.

Vom Böhertische.

„Neue Pfade, vom Missouri, durch Kansas, Colorado, Neu-Mexiko und Arizona nach Californien (mit Illustrationen und einer Karte, Preis 80 Pf.“ Unter diesem Titel hat der rühmlichst bekannte Reisende Robert von Schlagintweit soeben im Verlage von Eduard Heinrich Mayer in Köln eine Schrift veröffentlicht, welche im Wesentlichen ein Wiederabdruck der in der „Gaea“ enthaltenen Artikel „Die Südpazifische von Nordamerika“ ist. Diese Schrift wird, wie der Verfasser u. A. im Vorworte sagt, „dazu beitragen, Belehrung über jene in Deutschland noch sehr wenig bekannten entfernten Gegenden des amerikanischen Westens und Südwestens zu verbreiten u. s. w.“ — daß die hier geschilderten Gebiete eine große Bedeutung für die menschlichen Kulturverhältnisse erlangen werden, erscheint außer allem Zweifel.

„Aus allen Zeiten und Landen.“ Das Märzheft dieser Monatschrift (Verlag von E. A. Schwetschke u. Sohn in Braunschweig) hat folgenden Inhalt: Pietro Carnesecchi, ein Opfer der römischen Inquisition. Von Karl Bernath. Montecauque und Chesterfield, oder Französisch und Englisch. Von Karl Braun. Pilgerreisen und Wallfahrten im Zeitalter der Kreuzzüge. Von Hans Brück. Lola Montez in München. Von Albert Lindner. Ulrich Bräker, der arme Mann in Loggenburg. Von Richard Vogt. Madame Roland. Von Fr. v. Hohenhausen. Corfitz Ulfeldt, Reichshofmeister von Dänemark. Von Johannes Ziegler. König Monmouth. Von Theodor Winkler. Meine Begegnung mit Richard Wagner. Von Ludwig Kobl. — Unter den zahlreichen Illustrationen sind die Porträts der Lola Montez und Monmouth's (nach dem Gemälde von der Weiff's) hervorzuhellen.

Preussische Jahrbücher. Herausgegeben von Heinrich v. Treitschke. Verlag von G. Reimer, Berlin. Das Märzheft enthält: Jérôme Napoleon und das Königreich Westphalen. (Rudolf Goede.) Ein Rückblick auf die Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten. (Ed. Koller.) Maximilian I. und das Deutsche Reich. Der Eid und das religiöse Gewissen. (D. Wäbr.) Die Jugend der Königin Elisabeth. (v. Raldftein.) Richard Wagner. (Julian Schmidt.) Der Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst. (Politische Korrespondenz.) (s.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Landesprodukten-Börse Stuttgart. Börsebericht vom 19. März 1883. Die wintliche Bitterung, von der wir vor acht Tagen berichteten, dauert immer noch fort und unsere Felder sind in den verschiedenen Gegenden mit mehr oder weniger Schnee bedeckt.

ruhig zu, jedoch war der Umsatz beträchtlich. Wir notiren per 100 Kilogr.: Weizen, österr. 22 M. 15 Pf., dto. bayr. prima 20 M. bis 20 M. 50 Pf., dto. ungar. 22 M. 90 Pf. bis 23 M. 50 Pf., dto. russ. 23 M. bis 23 M. 25 Pf., Dinkel 12 M. 50 Pf., Hafer 12 M. 40 Pf.

Wien, 20. März. Weizen loco hiesiger 19.50, loco fremder 20.20, per März 19.40, per Mai 19.50, per Juli 19.70. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 14.10, per Mai 14.20, per Juli 14.40. Rüböl loco mit Fass 39.10, per Mai 39.10, Hafer loco 14.—.

Bremen, 20. März. Petroleum-Markt. (Schlussbericht) Standard white loco 7.95, per April 8.—, per Mai 8.10, per Juni 8.25, per Aug.-Dez. 8.70. Steigend. Amerik. Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 57.

Paris, 20. März. Rüböl der März 106.—, per April 107.20, per Mai-Aug. 101.70, per Sept.-Dez. 83.50.— Spiritus der März 55.—, per Sept.-Dez. 52.70.— Zucker, weißer, bisp. Nr. 3,

per März 60.50, per Mai-Aug. 62.—. Mehl, 9 Marken, per März 56.90, per April 57.30, per Mai-Juni 58.50, per Mai-Aug. 59.—. Weizen per März 25.20, per April 25.40, per Mai-Juni 26.30, per Mai-Aug. 27.—. Roggen per März 16.20, per April 16.20, per Mai-Juni 17.—, per Mai-Aug. 17.50.— Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 20. März. Petroleum-Markt. (Schlussbericht) Stimmung: ruhig. Raffinirt. Top weiß, disp. 19%.

New-York, 19. März. (Schlussbericht) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 4.25, Rother Winterweizen 1.21, Mais (old mixed) 68, Savanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 10 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 4 1/2.

Baumwollzufuhr 16,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 8,000 B., dto. nach dem Continent 17,000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Frankfurter Börse vom 20. März 1883.

Table with multiple columns listing various securities, bonds, and exchange rates. Includes entries like 'Staatspapiere', 'Börsen', 'Frankfurter Börse', and 'London'. Columns contain names, values, and percentages.

U. 389. Gemeinde Lausheim, Amtsgerichtsbezirk Bonndorf. Deffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Lausheim, Amt Bonndorf, betr. Unter Berufung auf das Gesetz vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 werden sämtliche Gläubiger, denen ihre Vorzugs- und Unterpfandsrechte länger als 30 Jahre in den hiesigen Büchern eingeschrieben sind und noch Gültigkeit haben, aufgefordert, solche Einträge binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, ansonst solche Einträge auf Grund des Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

U. 418. I. Gemeinde Mietersheim, Amts Lahr. Deffentliche Aufforderung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Bl. Nr. XXX, Seite 213, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. 5, Seite 44, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. Diejenigen Gläubiger und die Rechtsnachfolger derselben, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren Einträge in den Grund- u. Unterpfandsbüchern der Gemeinde Mietersheim, Amts Lahr, bestehen, werden hiermit aufgefordert, bei unterzeichnetem Pfandgericht auf Erneuerung dieser Einträge anzusuchen, ansonst nach Verlauf von sechs Monaten an den heute an die Vorzugs- und Pfandrechte für erloschen erklärt und gestrichen werden.

U. 378. 2. Nr. 4034. Raffatt. Deffentliche Aufforderung.

Die Grob- bad. Staatskasse, vertreten durch Grob- bad. Oberinspektoren hier, klagt gegen den Raffatt Raffatt, z. Bt. in Amerika, an unbekanntem Orten abwesend, aus Selbstermächtigung eines Forderungsberechtigten des Schuldners durch den Gläubiger (R. S. 1166) mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten, anzuerkennen, daß er aus Vermögensverfallung vom Jahre 1880 an Georg Raffatt Hauptschuldner der Klägerin — zum mindesten noch 96 M. Schuldbüch und demzufolge verpflichtet sei, an die Grob- bad. Staatskasse 96 M. zu bezahlen, sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Grob- bad. Amtsgericht zu Raffatt auf Dienstag den 8. Mai 1883, Vormittags 10 Uhr.

U. 403. Nr. 7191. Pforzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Modistin Louise Kachel in Pforzheim wird, nachdem die mit Beschluß vom 22. Februar 1883, Nr. 5143, erfolgte Befristung des in dem Vergleichstermin vom 22. Februar 1883 angenommenen Zwangsvergleichs die Rechtskraft beschritten hat, hiermit aufgehoben.

U. 408. Nr. 7191. Pforzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Modistin Louise Kachel in Pforzheim wird, nachdem die mit Beschluß vom 22. Februar 1883, Nr. 5143, erfolgte Befristung des in dem Vergleichstermin vom 22. Februar 1883 angenommenen Zwangsvergleichs die Rechtskraft beschritten hat, hiermit aufgehoben.

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

U. 418. 1. Nr. 10.602. Mannheim. Der J. R. Mönch in Coburg, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold in Mannheim, klagt gegen den Albrecht Seifert in Mannheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus einem vom Beklagten acceptirten, am 1. Januar 1883 zahlbaren Wechsel, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 25 Pf., nebst 6% Zins vom 3. Januar 1883 an, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht, Civilresidenz II, zu Mannheim an dem auf

von Hofheim, Eva, geb. Wild, vert. durch Rechtsanwalt Schumann dahier, klagt gegen ihren Ehemann auf Vermögensabfindung. Termin zur Hauptverhandlung bei diesseitigem Landgericht, Civilkammer I, ist auf

Dienstag den 1. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

U. 394. Nr. 2005. Mosbach. Die Ehefrau des David Kaufmann dahier, Vertha, geb. Jordan, vertreten durch Rechtsanwalt Barth hier, klagt gegen ihren Ehemann auf Vermögensabfindung. Termin zur Hauptverhandlung vor Groß- bad. Landgericht, Civilkammer I, hier selbst ist auf

Dienstag den 1. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt.

U. 373. Nr. 2973. Konstanz. Die Ehefrau des Siegler's Johann Ott, Rosalie, geborne Dietrich in Böhlingen, wurde durch Urtheil Groß- bad. Landgericht Konstanz, Civilkammer I, vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 13. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß- bad. Landgerichts: Fellmeth.

U. 395. Nr. 2031. Mosbach. Die Ehefrau des Schneiders Johann Dreunig hier, Josefine, geb. Benz, wurde durch Urtheil Gr. Landgerichts, Civilkammer I, hier selbst vom 13. Id. Mts. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern.

Mosbach, den 15. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß- bad. Landgerichts: Fellmeth.

U. 315. 2. Nr. 4931. Sinsheim. Grob- bad. Amtsgericht Sinsheim hat unter dem Heutigen nachfolgend veröffentlichten Beschluß

erlassen: Landwirth Friedrich Drehus Ehefrau, Susanna, geb. Gravel von Döhren, die im Spätkommer 1878 sich heimlich entfernte, und deren Aufenthaltsort seither nicht bekannt geworden ist, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Kenntniss von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte anher zu geben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt würde." Sinsheim, den 6. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß- bad. Amtsgerichts: A. Häffner.

U. 999. 3. Nr. 6781. Mannheim. Das Grob- bad. Amtsgericht Mannheim, Abth. V, hat unter dem Heutigen beschlossen:

Karl Born Witwe, Maria, geborne Sponagel von Rüfenthal, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorb. Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache dagegen erhoben wird. Mannheim, den 17. Februar 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß- bad. Amtsgerichts: C. Wagenmann.

Zwangsvollstreckungen. B. 353. Kenzingen. Steigerungs-Auktion.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bierbrauer Johann Friedrich Schneider in Kenzingen Donnerstag den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im Rathhause zu Kenzingen die nachstehenden Liegenschaften öffentlich zu Eigenhumb versteigert, wobei der Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzwerthe bleibt.

1. Ein zweistöckiges Wohn- und Wirtschaftsgebäude sammt gewölbten Kellern, Brauereigebäude mit vollständiger Einrichtung, Detonometergebäuden, Bierhalle und Sommerwirtschaft in der Eisenbahn-Straße, hierzu gehören: Der hälftige Antheil an 4 Ar 77 Meter Debung im Pfannenstiel, worunter ein Lagerbier-Keller, der halbe Antheil an 23 Meter Fußpfad in der Eisenbahn-Straße, 22 Ar 67 Meter Ader und 5 Ar 72 Meter Rain im Pfannenstiel, zusammen angeschlagen zu 44,000 M.

2. 16 Ar 07 Meter Ader im Hundsrücken, angeschlagen zu 150 M. Mittags 2 Uhr am gleichen Tage wird mit der Versteigerung der zur Bierbrauerei gehörigen Fahrnisse begonnen und diese am folgenden Tage Freitag den 6. April d. J., Vormittags 9 Uhr, fortgesetzt.

Kenzingen, den 12. März 1883. Der Groß- bad. Vollstreckungsbeamte: Ruenger, Notar.

B. 354. Sickingen. Auktion.

In Folge richterlicher Verfügung werden der Vincenz Bäunles Witwe, Katharina Haber und deren Kinder von Harpolingen die nachbeschriebenen Liegenschaften am Samstag, den 21. April 1883 Nachmittags 2 Uhr im Rathhause zum Ader in Harpolingen öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder mehr erlöst wird, als:

Gemarkung Harpolingen. 1. Der dritte Theil an einer Behausung mit Antheil Scheuer und Stallung und 13 Ar 50 Meter Kraut- und Grasgarten beim Haus 600

2. 52 Ar 93 Meter Ader an 5 Orten 550

3. 7 Ar 2 Meter Matten in der Gummatt 150

4. 28 Ar 35 Meter Wald an 2 Orten 90

Sa. 1390

Hieron erhält der Unterpfandsgläubiger Max Huber von Harpolingen, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen derzeitiger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, mit der Aufforderung Nachricht, seine Forderungen spätestens bis zur Steigerungstagsfrist bei dem Unterzeichneten anzumelden, damit solche bei Vertheilung des Erlöses berücksichtigt werden können. Dabei wird auf § 79 des bad. Einf.-Ges. zu den R. G. B. aufmerksam gemacht, wonach auf die auf Grund der Vertheilung gefehende Zahlung des Steigerungserlöses das Pfandobjekt von der Pfandlast befreit wird. Zugleich wird der genannte

Gläubiger unter Hinweisung auf § 187-190 der C. P. O. aufgefordert, einen im Amtsgerichtsbezirk Sickingen wohnenden Gemalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle Ankündigungen nur an die Gerichtsstelle Sickingen angeschlagen werden.

Sickingen, 8. März 1883. Der Vollstreckungsbeamte: Brombach, Notar.

Estrafrechtspflege. Ladung.

B. 271. 3. Nr. 2.538. Mosbach. 1. Schneider Ferdinand Schnitzer, geb. in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mosbach,

2. Philipp Josef Neuschling, geb. in Buchen, zuletzt wohnhaft daselbst,

3. Michael Eberle, geb. in Eberstadt, zuletzt wohnhaft in Aelsheim,

4. Andreas Thomas Häfner, geb. in Eberstadt, zuletzt wohnhaft in Merchingen,

5. Josef Alois Horn, geb. zu Hardheim, zuletzt wohnhaft daselbst,

6. Lorenz Horn, geb. zu Schweinberg, zuletzt wohnhaft daselbst,

7. Augustin Körner, geb. und zuletzt wohnhaft daselbst,

8. Kornel Münch, geb. in Steinbach, zuletzt wohnhaft in Sulzbach,

9. Hugo Franz Rehm, geb. zu Waldmühl, zuletzt wohnhaft daselbst,

10. Peter Knauer, geb. zu Wertheim, zuletzt wohnhaft daselbst,

11. Alois Jägerlein, geb. zu Freudenbera, zuletzt wohnhaft daselbst,

12. Johann Adolf Emerich von Gerlachheim, zuletzt wohnhaft in Lauda,

13. Georg Eduard Scheiner, geb. zu Grobbrunn, zuletzt wohnhaft daselbst,

14. Heinrich Scheiner, geb. und zuletzt wohnhaft daselbst,

15. Gregor Steinbach, geb. und zuletzt wohnhaft daselbst,

16. Franz Michael Braun von Rügbrunn, zuletzt wohnhaft in Grünsfeld,

17. Thimotheus Endres von Paimar, zuletzt wohnhaft in Hardheim,

18. Gregor Michael August Luga, geb. zu Sachsenflur, zuletzt wohnhaft daselbst,

19. Anton Herr, geb. und zuletzt wohnhaft in Laubersbach, werden beschuldigt, als Beihilfliche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des k. k. Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen zu haben. Vergehen gegen § 140, Abs. 1, Nr. 1 St. G. B. Dieselben werden auf Mittwoch, den 2. Mai 1883, Vormittags 9 Uhr vor die Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Bezirksämtern Heidelberg (D. 3. 1), Buchen (D. 3. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.), Wertheim (D. 3. 10 u. 11) u. Laubersbach (D. 3. 12-19) über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Mosbach, den 8. März 1883. Der Groß- bad. Staatsanwalt: J. B. Dr. Sautier.